

Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel

Nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel wird für die Musikschule der Stadt Wedel folgende Honorarordnung erlassen:

§ 1

Mit den Lehrer/innen der Musikschule, die als freie Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis für die Stadt Wedel tätig sind, werden Honorarverträge abgeschlossen. Zahl, Dauer und Lage der Unterrichtsstunden werden für jedes Kalenderhalbjahr gesondert vereinbart. Für die Honorarlehrer/innen gilt die Geschäftsordnung für die Musikschule der Stadt Wedel.

§ 2

Das Honorar beträgt für jede Unterrichtsstunde (45 Min.)

- | | |
|---|----------|
| • im Einzelunterricht | 20,50 € |
| • im Gruppenunterricht (2er/3er-Gruppe) | 22,50 € |
| (4er/ 5er-Gruppe) | 23,50 € |
| • im Ensemble | 24,00 € |
| • im Klassenunterricht MFE (60 Min.) | 36,00 € |
| • im Ganztage | 28,00 €. |

Bei abweichender Unterrichtsdauer ergibt sich die Höhe des Honorars aus der zeitanteiligen Veränderung der Beträge. Es wird nur die tatsächlich durchgeführte Lehrtätigkeit bezahlt, es sei denn, dass die Stadt Wedel bzw. ein/e Schüler/in den Unterrichtsausfall zu vertreten hat. Als Fahrtkostenpauschale für auswärtige Lehrkräfte werden die Kosten einer Tageskarte des HVV für jeden Unterrichtstag gewährt.

Das Honorar beträgt

- | | |
|--------------------------|----------|
| • für ein Schülerkonzert | 48,00 € |
| • für ein Lehrerkonzert | 70,00 €. |

Das Honorar ist eine Pauschalvergütung, mit der alle zusätzlichen Arbeiten, Aufwendungen und sonstige Leistungen abgegolten sind. Die Honorarzahlung setzt voraus, dass der/die Lehrer/in beim Konzert persönlich anwesend ist.

§ 3

Die Lehrerin/der Lehrer legt spätestens 2 Wochen nach Ablauf jedes Kalenderhalbjahres einen Nachweis über die im Kalenderhalbjahr durchgeführten Unterrichtsstunden anhand der ihm/ihr zu Semesterbeginn zugestellten Anwesenheitsliste (Pensenblatt) vor. Die Honorarabrechnung erfolgt auf der Grundlage des Nachweises. Bis zur Abrechnung erhält die Lehrerin/der Lehrer monatlich Abschlagszahlungen in Höhe etwa eines Sechstel des voraussichtlichen Halbjahreshonorars.

§ 4

Die Lehrerin/der Lehrer ist verpflichtet

1. die Lehrtätigkeit persönlich auszuüben;
2. den Unterricht mit Sorgfalt nach den modernen pädagogischen und musikalischen Erkenntnissen nachhaltig zu betreiben;
3. der/dem Musikschulleiter/in nach Vereinbarung die Möglichkeit zur Unterrichtshospitalation zu geben;
4. Absprachen mit den Schülerinnen/Schülern nur im Einvernehmen mit der/dem Musikschulleiter/in zu treffen;
5. bei Erkrankungen oder sonstigen Hinderungsgründen seine/ihre Schüler/innen und die Musikschule rechtzeitig zu verständigen;

6. über die bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Dritter Verschwiegenheit zu bewahren, ausgenommen über offenkundige oder ihrer Bedeutung nach nicht vertrauliche Tatsachen.

Die Lehrerin/der Lehrer ist nicht berechtigt

1. Rechtsgeschäfte vorzunehmen oder sonstige Erklärungen für die Musikschule abzugeben;
2. für den erteilten Unterricht Geld oder geldwerte Leistungen von den Schülerinnen/Schülern oder Dritten zu fordern oder anzunehmen, zu versprechen oder zu gewähren.

§ 5

Auf der Grundlage der Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel sind durch die/den Musikschulleiter/in mit den Lehrerinnen/Lehrern Honorarverträge abzuschließen.

§ 6

Die Honorarordnung für die Musikschule der Stadt Wedel durch den Beschluss des Rates vom 14.12.2017 gilt ab 1. April 2018. Die Honorarordnung vom 24.01.2013 wird mit Inkrafttreten dieser Honorarordnung aufgehoben.

Wedel, 15.12.2017

Stadt Wedel
Der Bürgermeister